

Anlagebedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses

zwischen den Anlegern und der

HEP Solar Club Deal 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG

mit Sitz in Römerstraße 3, 74363 Güglingen

(nachstehend „**Gesellschaft**“ genannt)

extern verwaltet durch die

HEP Kapitalverwaltung AG

(nachstehend „**HEP KVG**“ genannt)

die nur in Verbindung mit dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft gelten.

Stand: 14. Dezember 2023

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

1. Die Gesellschaft ist ein geschlossener Spezial-AIF und darf in die nachfolgend aufgeführten Vermögensgegenstände, deren Verkehrswert im Sinne von § 285 Abs. 1 KAGB ermittelt werden kann, investieren:
 - a) Sachwerte iSd § 261 Abs. 1 Nr. 1 iVm Abs. 2 Nr. 4 und 8 KAGB (Anlagen zur Erzeugung, Transport und Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien sowie für diese genutzte Infrastruktur nebst hierzu erforderlicher Immobilien), die zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom aus Solarenergie geeignet sind („**Photovoltaikanlagen**“) einschließlich der zur Bewirtschaftung erforderlichen Vermögensgegenstände („**Bewirtschaftungsgegenstände**“);
 - b) Projektrechte, d.h. die Vorstufen der in Buchst. a) genannten Photovoltaikanlagen nebst Bewirtschaftungsgegenständen in Form der rechtlichen Voraussetzungen, Genehmigungen, Verträge und sonstigen Rechtsverhältnisse und Zustimmungen, die für den Bau und den Betrieb der Photovoltaikanlagen notwendig sind („**Projektrechte**“);
 - c) Anteile oder Aktien an Gesellschaften nach Maßgabe des § 261 Abs. 1 Nr. 3 KAGB, die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung nur in die in Buchst. a), b) und d)

genannten Vermögensgegenstände oder in Beteiligungen an anderen solchen Gesellschaften investieren dürfen („Objektgesellschaften“);

- d) Bankguthaben gemäß § 195 KAGB;
 - e) Gelddarlehen gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 8 KAGB, die an Gesellschaften vergeben werden, an denen die Gesellschaft beteiligt ist.
2. Finanzinstrumente, die gemäß § 81 Abs. 1 Nr. 1 KAGB iVm Art. 88 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 in Verwahrung genommen werden können, dürfen von der Gesellschaft nicht erworben werden.

§ 2 Anlagegrenzen und Anlagekriterien

1. Die Zahl der Anlageobjekte der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
2. Die Investitionsphase der Gesellschaft dauert längstens bis zum 31.12.2027. Spätestens zum Ende der Investitionsphase müssen Anlagen in Vermögensgegenstände nach § 1 Buchst. a) bis c) und e), die die nachfolgend in Abs. 3 bis 5 genannten Voraussetzungen erfüllen, insgesamt jederzeit mindestens 75% des Bruttovermögens der Gesellschaft ausmachen.
3. Photovoltaikanlagen nebst Bewirtschaftungsgegenständen gemäß § 1 Buchst. a) und Projektrechte gemäß § 1 Buchst. b) dürfen von der Gesellschaft oder von einer Objektgesellschaft nur erworben werden, wenn
 - a) die (zu errichtende) Anlage in Kanada belegen ist;
 - b) die (zu errichtende Anlage) bzw. ihr Betrieb gemäß Art. 10 Abs. 1 Verordnung (EU) 2020/852 („TaxonomieVO“) iVm Anhang I Ziffer 4.1 der delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leistet und auch alle sonstigen Voraussetzungen erfüllt, damit die Investition in sie als ökologisch nachhaltig im Sinne des Art. 3 der TaxonomieVO gilt. Ferner darf die (zu errichtende) Anlage bzw. ihr Betrieb sonstige Umwelt- und Sozialziele iSd Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 („OffenlegungsVO“) nicht erheblich beeinträchtigen.
4. Beteiligungen an Objektgesellschaften gemäß § 1 Buchst. c) dürfen von der Gesellschaft oder von einer anderen Objektgesellschaft nur erworben werden, wenn
 - a) sie ihren Sitz in Kanada oder Deutschland haben,
 - b) die von ihnen mittelbar oder unmittelbar gehaltenen Vermögensgegenstände gemäß § 1 Buchst. a) und b) alle Anforderungen gemäß § 1 und diesem § 2 erfüllen und
 - c) die Beteiligung selbst alle Voraussetzungen für eine ökologisch nachhaltige

Investition iSd Art. 3 der TaxonomieVO erfüllt und sonstige Umwelt- und Sozialziele iSd Art. 2 Nr. 17 der OffenlegungsVO nicht erheblich beeinträchtigt.

§ 3 Leverage, Belastungen, Derivate

1. Die Gesellschaft darf Kredite aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind. Dies gilt auch für Objektgesellschaften, an denen sie direkt oder indirekt beteiligt ist, soweit der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung im Einzelfall nichts Abweichendes regelt. Die Gesellschaft wird jedoch keine Kreditaufnahmen oder sonstigen Hebelfinanzierungen in beträchtlichem Umfang gemäß Art. 111 iVm Artt. 6 und 8 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 einsetzen.
2. Die Gesellschaft darf Vermögensgegenstände belasten sowie Forderungen aus Rechtsverhältnissen, die sich auf Vermögensgegenstände beziehen, abtreten und belasten, wenn dies mit einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung vereinbar ist und zu marktüblichen Bedingungen erfolgt.
3. Der Umfang des Leverage, den die HEP KVG für die Gesellschaft einsetzen darf, kann gemäß §§ 274, 215 Abs. 2 KAGB durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beschränkt werden. Die Höhe der Belastungen von Vermögensgegenständen der Gesellschaft kann gemäß § 275 Abs. 2 KAGB durch die BaFin beschränkt werden.
4. Geschäfte, die Derivate zum Gegenstand haben, dürfen nur zur Absicherung der von der Gesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände gegen einen Wertverlust oder zur Absicherung von Zins- und Währungskursrisiken getätigt werden.

ANTEILKLASSEN

§ 4 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Ausgestaltungsmerkmale; verschiedene Anteilklassen gemäß §§ 149 Abs. 2 iVm 96 Abs. 1 KAGB werden nicht gebildet.

AUSGABEPREIS UND KOSTEN

§ 5 Ausgabepreis

Der Ausgabepreis für einen Anleger entspricht seiner gezeichneten Kommanditeinlage in die Gesellschaft zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von bis zu 3%. Der Ausgabeaufschlag steht der HEP Vertrieb GmbH zu.

§ 6 Initialkosten und Vertriebsprovision der Gesellschaft

Der Gesellschaft werden von der HEP KVG in der Beitrittsphase einmalige Kosten in Höhe von bis zu 1,5 % der gezeichneten Kommanditeinlagen belastet („**Initialkosten**“). Die Initialkosten werden entsprechend der Höhe der jeweiligen Einzahlung der gezeichneten Kapitaleinlage der Anleger fällig. Zudem zahlt die Gesellschaft an die HEP Vertrieb GmbH während der Beitrittsphase eine einmalige Provision in Höhe von 3% der jeweils von ihr vermittelten gezeichneten Kommanditeinlagen („**Vertriebsprovision**“). Die Vertriebsprovision wird entsprechend der Höhe der vermittelten gezeichneten Kommanditeinlage der Anleger mit Abschluss des Zeichnungsscheins / Beitrittserklärung fällig.

§ 7 Kosten der Gesellschaft

1. Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der laufenden Vergütungen gilt die Summe aus dem durchschnittlichen Nettoinventarwert der Gesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr und den bis zum jeweiligen Berechnungsstichtag von der Gesellschaft an die Anleger geleisteten Auszahlungen, maximal aber 100 % des von den Anlegern gezeichneten Kommanditkapitals („**Bemessungsgrundlage**“).

Wird der Nettoinventarwert nur einmal jährlich ermittelt, wird für die Berechnung des Durchschnitts der Wert am Anfang und am Ende des Geschäftsjahres zugrunde gelegt.

2. Laufende Vergütungen, die an die HEP KVG und die Komplementärin zu zahlen sind:

- a) Die HEP KVG erhält für die Verwaltung der Gesellschaft eine jährliche Vergütung in Höhe von 1,00 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr.

Die HEP KVG ist berechtigt, auf die jährliche Vergütung quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwertes auszugleichen. Auszahlungen erfolgen nur dann, wenn die Gesellschaft über ausreichend Liquidität verfügt.

- b) Die persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft („**Komplementärin**“) erhält als Entgelt für ihre Haftungsübernahme eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,04 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr. Die Komplementärin hat keinen Anspruch gegen die Gesellschaft oder einen ihrer Gesellschafter auf Erstattung der ihr bei der Wahrnehmung ihrer Befugnisse erwachsenden Kosten.

3. Vergütungen an Dritte

Die HEP KVG zahlt Dritten aus dem Vermögen der Gesellschaft für die laufende Steuerberatung der Gesellschaft eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,05 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr. Diese Vergütung wird durch die

Verwaltungsgebühr gemäß Nr. 2 lit. a) nicht abgedeckt und daher der Gesellschaft zusätzlich belastet.

4. Verwahrstellenvergütung

Die Verwahrstelle erhält eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,033 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr, mindestens jedoch EUR 12.000 p.a. .

Die Verwahrstelle kann hierauf monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen erhalten. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwerts auszugleichen.

Die Verwahrstelle kann der Gesellschaft zudem Aufwendungen in Rechnung stellen, die ihr im Rahmen der Eigentumsverifikation oder der Überprüfung der Ankaufsbewertung durch die Einholung externer Gutachten entstehen, soweit diese Aufwendungen nach Maßgabe der im Verwahrstellenvertrag getroffenen Bestimmungen der Gesellschaft in Rechnung gestellt werden können.

5. Aufwendungen, die zu Lasten der Gesellschaft gehen:

Folgende Kosten hat die Gesellschaft zu tragen:

- a) Kosten für die externen Bewerter für die Bewertung der Vermögensgegenstände gemäß § 286 Abs. 1 iVm §§ 168, 169, 216 KAGB;
- b) bankübliche Depotkosten außerhalb der Verwahrstelle, gegebenenfalls einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- c) Kosten für Geldkonten und Zahlungsverkehr;
- d) Aufwendungen für die Beschaffung von Fremdkapital, insbesondere an Dritte gezahlte Zinsen und Gebühren;
- e) für die Vermögensgegenstände der Gesellschaft entstehende Bewirtschaftungskosten (Verwaltungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten);
- f) Projektentwicklungskosten wie insbesondere Kosten für Rechtsberatung, Architekten, Fachplaner, Projektentwickler, Kosten für Gutachten (z.B. Meteocontrol, Ertragsgutachten), Kosten für die Grundstückssicherung, Kosten für den Erwerb und/oder Pacht von Grundstücken, Kosten für Genehmigungen, Kosten für den Netzanschluss;
- g) Kosten für die Prüfung der Gesellschaft durch deren Abschlussprüfer;
- h) Kosten für die ESG-Auditierung der Zulieferer von Komponenten zu Vermögensgegenständen, in die die Gesellschaft investiert; kalkulatorische

Kosten zur Erstellung der Treibhausgasbilanzierung und zur Ermittlung der Principal Adverse Indicators auf Ebene der Vermögensgegenständen; Kosten für die Nutzung spezialisierter Datenanbieter, die Angaben zu Verstößen mandatiertes oder potentieller Lieferanten und Dienstleister gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder der OECD Leitlinien für multinationale Unternehmen bereitstellen; Kosten für die Nutzung spezialisierter Datenanbieter, die Daten zu den Emissionsfaktoren im Rahmen der Erstellung der Treibhausgasbilanz zur Verfügung stellen; Kosten für die Nutzung eines Analysetools zur Durchführung der robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsanalyse;

- i) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen der Gesellschaft sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft erhobenen Ansprüchen;
- j) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen und anderen öffentlichen Stellen in Bezug auf die Gesellschaft erhoben werden;
- k) ab dem Zeitpunkt, zu welchem der erste Anleger der Gesellschaft als Kommanditist beigetreten ist, entstandene Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf die Gesellschaft und ihre Vermögensgegenstände (einschließlich steuerrechtlicher Bescheinigungen), die von externen Rechts- und Steuerberatern in Rechnung gestellt werden;
- l) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten, soweit diese gesetzlich erforderlich sind;
- m) Kosten für die erforderliche Identifizierung der Anleger nach dem Geldwäschegesetz (GwG);
- n) angemessene Kosten für Gesellschafterversammlungen;
- o) Im Zusammenhang mit der Verwaltung der Gesellschaft und ihrer Vermögensgegenstände und deren Verwahrung evtl. entstehende in- und ausländische Steuern und Abgaben; dies beinhaltet auch die ggf. anfallende Umsatzsteuer auf die vorstehend sowie nachstehend in diesem § 7 genannten Vergütungen, Kosten und Aufwendungen. Gleiches gilt für die in § 6 geregelten Initialkosten. Gleiches gilt für etwaige Steuernach- und damit verbundene Zinsforderungen in Folge geänderter Rechtsentwicklung (z.B. geänderte Verwaltungspraxis, geänderte Rechtsprechung).

Neben den in diesem § 7 genannten Gebühren und Aufwendungen trägt die Gesellschaft die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten ((insbesondere Rechtsanwaltskosten, Steuerberatungskosten, Kosten für M&A- Beratung). Die Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung und Belastung von Vermögensgegenständen einschließlich in diesem Zusammenhang anfallender

Steuern werden der Gesellschaft unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen eines Geschäfts belastet.

Soweit die HEP KVG der Gesellschaft nach diesem Absatz 5 eigene Aufwendungen belastet, oder soweit der Gesellschaft Aufwendungen nach diesem Absatz 5 von Dritten in Rechnung gestellt werden, die zur HEP-Unternehmensgruppe gehören, müssen diese Aufwendungen billigem Ermessen entsprechen.

6. Transaktionsgebühr

Die HEP KVG kann für den Erwerb eines Vermögensgegenstandes nach § 1 Buchst. a) oder Buchst. c) jeweils eine Transaktionsgebühr in Höhe von bis zu 1,5 % des Kaufpreises zzgl. etwaig anfallender Umsatzsteuer erhalten. Werden Vermögensgegenstände der vorgenannten Art veräußert, so erhält die HEP KVG eine Transaktionsgebühr in Höhe von 1,5 % des Verkaufspreises zzgl. etwaig anfallender Umsatzsteuer. Die Transaktionsgebühr fällt auch an, wenn die HEP KVG den Erwerb oder die Veräußerung für Rechnung einer Objektgesellschaft tätigt, an der die Gesellschaft beteiligt ist.

Im Fall des Erwerbs oder der Veräußerung eines Vermögensgegenstandes durch die HEP KVG für Rechnung einer Objektgesellschaft, an der die Gesellschaft beteiligt ist, ist ein Anteil des Kaufpreises in Höhe des an der Objektgesellschaft gehaltenen Anteils anzusetzen. Im Falle des Erwerbs oder der Veräußerung einer Beteiligung an einer Objektgesellschaft ist ein Anteil des Verkehrswerts der von der Objektgesellschaft gehaltenen Vermögenswerte in Höhe des an der Objektgesellschaft gehaltenen Anteils anzusetzen.

7. Erfolgsabhängige Gebühr

Die HEP KVG erhält bei Liquidation des Gesellschaftsvermögens eine erfolgsabhängige Vergütung, sofern der während der Laufzeit der Gesellschaft erzielte interne Zinsfuß (IRR) über 9,0% vor Steuern liegt. In diesem Fall stehen der HEP KVG 50% des Mehrertrags zu, um den der IRR den Referenzsatz von 9,0% vor Steuern überschreitet.

8. Vergütungen und Kosten auf Ebene der Objektgesellschaften

- a) Auf Ebene der von der Gesellschaft gehaltenen Objektgesellschaften können den in Abs. 5 genannten Positionen vergleichbare und/oder auch sonstige, hier nicht genannte Kosten anfallen; sie werden nicht unmittelbar der Gesellschaft in Rechnung gestellt, gehen aber in die Rechnungslegung der Objektgesellschaft ein, schmälern ggf. deren Vermögen und wirken sich mittelbar über den Wertansatz der Beteiligung in der Rechnungslegung auf den Nettoinventarwert der Gesellschaft aus.
- b) Aufwendungen, die bei einer Objektgesellschaft aufgrund von besonderen Anforderungen des KAGB entstehen, sind von den daran beteiligten Gesellschaftern, die diesen Anforderungen unterliegen, im Verhältnis ihrer Anteile zu tragen.

9. Geldwerte Vorteile

Geldwerte Vorteile, die die HEP KVG oder die Komplementärin im Zusammenhang mit der Verwaltung der Gesellschaft oder der Bewirtschaftung der dazu gehörenden Vermögensgegenstände erhalten, werden auf ihre Vergütungsansprüche angerechnet.

10. Sonstige vom Anleger zu entrichtende Kosten

Der Anleger hat in Zusammenhang mit seiner Anlage in die Gesellschaft neben dem Ausgabepreis folgende Kosten zu tragen, deren Anfall teilweise von persönlichen Entscheidungen des Anlegers abhängig ist:

- a) Kosten für die notarielle Beglaubigung einer Handelsregistervollmacht sowie die Kosten der Eintragung oder Löschung ins oder aus dem Handelsregister in gesetzlicher Höhe nach der Gebührentabelle für Gerichte und Notare sowie anzuwendenden Kostenordnungen, wobei sich die Höhe nach dem Gegenstandswert bestimmt.
- b) Soweit der Anleger den Erwerb des Kommanditanteils fremdfinanziert, in diesem Zusammenhang anfallende Zinsen, Gebühren und sonstige Kosten.
- c) Kosten im Zusammenhang mit der entgeltlichen oder unentgeltlichen Übertragung oder sonstigen Verfügung über den Kommanditeil, insbesondere Kosten für Rechts- und Steuerberatung, Gebühren an Vermittler im Zusammenhang mit dem Verkauf der Beteiligung sowie sonstige nachgewiesene Verwaltungskosten.
- d) Kosten im Zusammenhang mit dem vorzeitigen Ausscheiden des betreffenden Gesellschafters aus der Gesellschaft, insbesondere Kosten für die Ermittlung des Abfindungsguthabens. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Gesellschaft oder Veräußerung eines Anteils auf dem Zweitmarkt kann die HEP KVG vom Anleger Erstattung für notwendige Auslagen in nachgewiesener Höhe, jedoch nicht mehr als den Wert des veräußerten Anteils verlangen.
- e) Weist der Anleger Sonderbetriebsausgaben nach dem 31. März des Folgejahres nach, hat der Anleger der Gesellschaft die durch den späteren Nachweis entstehenden Aufwendungen in nachgewiesener Höhe zu erstatten.
- f) Teilt ein Anleger eine Änderung seiner Anschrift nicht unaufgefordert mit, hat er der Gesellschaft alle Aufwendungen und Schäden in nachgewiesener Höhe zu erstatten, die dieser aus der Nichterfüllung dieser Verpflichtung entstehen. Die dem Anleger selbst entstehenden Nachteile trägt dieser selbst.

ERTRAGSVERWENDUNG, GESCHÄFTSJAHR UND DAUER, BERICHTE

§ 8 Auszahlungen

1. Über Ausschüttungen an die Anleger entscheidet gemäß dem Gesellschaftsvertrag die Komplementärin. Die verfügbare Liquidität soll an die Anleger ausgezahlt werden, soweit sie nicht nach Auffassung der Komplementärin und der HEP KVG als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte der Gesellschaft beziehungsweise zur Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten, insbesondere den Liquidationskosten, oder zur Substanzerhaltung bei der Gesellschaft benötigt wird. Die Gesellschaft kann Vermögensgegenstände veräußern und die hieraus resultierenden liquiden Mittel neu investieren.
2. Die Höhe der Auszahlung kann variieren. Es kann zur Aussetzung von Auszahlungen kommen.
3. Im Übrigen finden die Regelungen der Ziffern 10 (Ergebnisverteilung), 11.1 (Ausschüttungen) und 17 (Ausscheiden von Gesellschaftern) des Gesellschaftsvertrages Anwendung.

§ 9 Geschäftsjahr, Dauer und Berichte

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
2. Die Gesellschaft ist entsprechend dem Gesellschaftsvertrag für die Dauer von ihrer Gründung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2029 befristet. Die Komplementärin der Gesellschaft kann nach freiem Ermessen, aber mit Zustimmung der HEP KVG zweimal eine Verlängerung der Laufzeit um jeweils ein Jahr beschließen. Die Gesellschaft wird nach Ablauf dieser ggf. verlängerten Dauer ohne weitere Beschlussfassung aufgelöst und abgewickelt (liquidiert).
3. Im Rahmen der Liquidation der Gesellschaft werden die laufenden Geschäfte beendet, etwaige noch offene Forderungen der Gesellschaft eingezogen, das übrige Vermögen in Geld umgesetzt und etwaige verbliebene Verbindlichkeiten der Gesellschaft beglichen. Ein nach Abschluss der Liquidation verbleibendes Vermögen der Gesellschaft wird nach den Regeln des Gesellschaftsvertrages und den anwendbaren handelsrechtlichen Vorschriften an die Gesellschafter verteilt.
4. Die Gesellschaft erstellt innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf jeden Geschäftsjahres der Gesellschaft einen Jahresbericht gemäß §§ 158, 135 KAGB und stellt diesen den Anlegern in Textform zur Verfügung.

ANLEGERINFORMATIONEN, ÄNDERUNGEN

§ 10 Informationen nach § 307 Abs. 1 und 2 KAGB

Die Informationen nach § 307 Abs. 1 und 2 KAGB sind bei der AIF-KVG in Textform erhältlich und werden den Anlegern spätestens mit dem Formular "Beitrittserklärung/Zeichnungsschein" übergeben.

§ 11 Änderung der Anlagebedingungen

Die Anlagebedingungen können nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags durch die Komplementärin oder durch Gesellschafterbeschluss geändert werden.